

SATZUNG

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 07.03.2000
geändert in der Jahreshauptversammlung vom 18.04.2008



§1 Name, Sitz und Zweck

1.1.

Voltigierverein Fischen e. V.
Voltigieren - Reiten - Therapeutisches Reiten

Er hat seinen Sitz in Utting und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg am Lech.

1.2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V., des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Oberbayern e. V. und erkennt deren Satzung an.

1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

1.3.a) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht,

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren, Reiten und Therapeutisches Reiten
- die Ausbildung von Voltigierern, Reitern und Pferden in allen Disziplinen
- die Freude am Pferd und am Umgang mit Pferden zu wecken und zu pflegen,
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
- die Vertretung seiner Mitglieder in Fragen des Pferdesports gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
- pferdesportliche Veranstaltung durchzuführen und sich an
- Veranstaltungen und Einrichtungen zu beteiligen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Ausbildern und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

1.3.b) Die Mitglieder sind verpflichtet hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, pflegen und artgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

1.3.c) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsforderung.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbussen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

- 1.6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, soweit das Finanzamt in dem Beschluss über diese Verwendung eingewilligt hat (§61 Abs. 2 AO).
- 1.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2.2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich dem Zweck des Vereins widmen.
- 2.3. Personen, die den Zweck des Vereins in hervorragendem Masse gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- 2.4. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die als Freund des Pferdes oder des Pferdesports die Vereinsziele fördern und unterstützen.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Personenvereinigung werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt). Die aktive Teilnahme kann nur 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- 3.3. Personen, die bereits einem Voltigier-, Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- 3.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht, unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt, seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder den Vereinsinteressen erheblich schadet.
über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§4 Geschäftsjahr und Beiträge

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist jeweils von April bis März.
- 4.2. Über die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (z. B. Arbeitseinsätze vor den Turnieren oder sonstige Veranstaltungen) wird vom Vorstand entschieden.

4.3. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Team, bestehend aus allen Trainern und allen vom Vorstand mit Ämtern betrauten Personen.

§6 Stimmrechte und Wählbarkeit

- 6.1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre.
- 6.2. Jugendliche Mitglieder, die noch kein volles Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge stellen. Ihr Stimmrecht wird auf den gesetzlichen Vertreter übertragen.
- 6.3. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 6.4. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit erforderlich
 - e. Anträge
- 7.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Die Entlastung des Vorstandes
 - b. Die Wahl der Vereinsorgane und der Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - c. Die Anträge zur Tagesordnung und Ehrenmitgliedschaft
 - d. Die Änderung der Satzung
 - e. Die Auflösung des Vereins
 - 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt,
 - b. mindestens 25 % aller Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch mit verkürzter Frist.

- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

- 7.6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen,

kann nur mit der Zustimmung der Versammlung abgestimmt werden.

- 7.7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§8 Vorstand

- 8.1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 8.2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - 2 Kassenprüfer
- 8.3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt ist, den Verein zu vertreten.
- 8.4. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass für alle Verbindlichkeiten des Vereins nur das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder haften.
- 8.5. Im Innenverhältnis gilt ferner, dass der Vorsitzende für alle Entscheidungen zuständig ist, die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind oder aufgrund von Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 3 anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Versammlungsmitglieder zu verteilen sind.
- 8.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird vom Vorstand obligatorisch ein Vertreter gewählt.
Scheiden der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 8.8. Ebenfalls im Innenverhältnis gilt:
Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bis zur Höhe der dem Verein verbleibenden Mitgliederbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Einnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1. Der Vorstand entscheidet über:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte und
 - führt die von der Mitgliederversammlung gefällten Beschlüsse aus.

9.2 Der Vorstand kann o.g. Aufgaben an das Team übertragen. Für Teamsitzungen gelten die gleichen Regelungen wie für Vorstandssitzungen.

9.3 Aufgaben der einzelnen Ämter:

1.Vorsitzende:

Geschäftsführend im Sinne des §26 BGB. Leitung und Koordination aller vereinsinternen Versammlungen.

Kassenwart:

Führung der Kasse, Finanzplanung, geschäftsführend im Sinne des §26 BGB.

Vertretung des 1. Vorsitzenden.

Die Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam mind. einmal im Jahr die Kasse und erstellen einen Prüfbericht, den sie den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung vorstellen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

Schriftführer:

Erstellung und Verwaltung von Formularen und Schriftstücken. Führung des Protokolls bei Versammlungen.

§10 Haftpflicht

Für die aus dem Voltigier-, Reitbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen, auf Turnier- und Schauveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen, in Ställen und in den Räumen der Anlage, haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

Die Mitglieder sind jedoch gegen Unfall nach den Bedingungen des Bayerischen Landessportverbandes versichert.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 4wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig oder kommt kein rechtsgültiger Beschluss zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen - nicht früher als nach 2 Wochen - eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§12 Inkrafttreten

Die aktuellen Neuerungen der in der Gründungsversammlung am 07.03.2000 beschlossenen Satzung treten durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18.04.2008 sofort in Kraft.

Utting, den 18.04.2008

Original kann bei Angelika Röder eingesehen werden.